

4985

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 92/2012
betreffend Keine Gewässerräume werden enteignet**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 92/2012 betreffend Keine Gewässerräume werden enteignet wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 21. Mai 2012 folgendes von den Kantonsräten Hans Egli, Steinmaur, Hans Frei, Regensdorf, und Martin Farner, Oberstammheim, am 19. März 2012 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Definition aller Gewässerräume seinen gesetzlichen Spielraum aufzuzeigen. Dabei soll nur der minimale Raumbedarf zur Anwendung kommen. Bei eingedolten Bächen ist auf die Ausscheidung von Gewässerräumen zu verzichten. Gewässerräume dürfen nicht enteignet werden.

A. Der bundesrechtliche Auftrag zur Gewässerraumfestlegung

1. Vorgaben des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

Mit Inkrafttreten des revidierten Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sind die Kantone seit dem 1. Januar 2011 verpflichtet, nach Anhörung der betroffenen Kreise an den oberirdischen Gewässern einen Gewässerraum festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a Abs. 1 GSchG).

Gemäss dem Erläuternden Bericht des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 20. April 2011 zur parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492 [<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/22911.pdf>]) steht der Gewässerraum «dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet damit die natürlichen Funktionen des Gewässers: den Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Der Gewässerraum gewährleistet auch den Schutz vor Hochwasser; ein ausreichender Gewässerraum dient der Gefahrenprävention und ermöglicht es, erforderliche Hochwasserschutzbauten wesentlich kostengünstiger zu erstellen. Er dient der Erholung der Bevölkerung und ist ein wichtiges Element der Kulturlandschaft. Zudem verringert ein ausreichender Abstand der Bodennutzung zum Gewässer den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen.»

Nach Art. 36a Abs. 3 GSchG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Damit ist mit der Festlegung des Gewässerraums auch eine Abstimmung mit der erwünschten Siedlungs- und Landschaftsentwicklung vorzunehmen.

2. Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung

Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) geändert und in Art. 41a und 41b festgelegt, wie breit die Gewässerräume für Fliessgewässer und stehende Gewässer mindestens sein müssen. Die Breite der Gewässerräume richtet sich nach der bewährten Schlüsselkurve gemäss dem «Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerschutzpolitik» (Hrsg. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL] und Bundesamt für Wasser und Geologie [BWG] unter Mitarbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft [BLW] und des Bundesamtes für Raumentwicklung [ARE], Bern 2003) bzw. der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» (Hrsg. BWG, Bern 2001).

Gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Für stehende Gewässer muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen (Art. 41b Abs. 1 GSchV).

Nach Art. 41a Abs. 3 bzw. Art. 41b Abs. 2 GSchV müssen die Kantone die Breite des Gewässerraums erhöhen, wenn dies aus Hochwasserschutzgründen erforderlich ist, Raum für Revitalisierungen benötigt wird, Schutzobjekte und andere überwiegende Interessen des Natur- und Heimatschutzes betroffen sind oder wenn eine Gewässernutzung gewährleistet werden muss. In dicht überbauten Gebieten

kann die Breite des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV).

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann bei Fließgewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer im Wald oder in einer wenig intensiv genutzten, hochgelegenen Region liegt oder wenn es eingedolt oder künstlich angelegt ist. Vorausgesetzt werden muss dabei aber, dass keine überwiegenden Interessen, namentlich des Hochwasserschutzes, entgegenstehen. Bei stehenden Gewässern kann zusätzlich auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha vorliegt.

Im Gewässerraum dürfen gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV, SR 910.13) als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV gelten nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern (Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV).

3. Übergangsregelung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung

Bei der Ausscheidung des Gewässerraums handelt es sich um eine planungsrechtliche Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer, die gemäss Gewässerschutzverordnung bis spätestens Ende 2018 zu erfolgen hat. Der Gewässerraum muss dabei nicht durch den Staat erworben werden. Bis der Gewässerraum ausgeschieden ist, regeln die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht.

B. Vorgaben im kantonalen Richtplan

2009 hat der Kantonsrat eine Teilrevision des kantonalen Richtplans in den Bereichen Landschaft (Gewässer, Gefahren), Versorgung, Entsorgung (Vorlage 4533) beschlossen, mit der die Grundsätze zur Sicherung des Raumbedarfs der Fliessgewässer gemäss den neuen Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung bereits behördenverbindlich festgelegt wurden. Gemäss gültigem Richtplan, Kapitel 3.3a.1a), sind bei Gewässern «vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die Zugänglichkeit für Erholungssuchende und die naturnahe landschaftliche Einordnung sicherzustellen. Dazu ist für ausreichenden Gewässerraum zu sorgen, einem naturnahen Abflussregime und Geschiebehalt sowie der Wasserqualität besondere Beachtung zu schenken.» Bei dessen Festlegung «sind die bestehende und gewünschte Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Anliegen der Erholungssuchenden und des Naturschutzes zu berücksichtigen (. . .). Der Raumbedarf richtet sich grundsätzlich nach der Hochwasserschutzkurve gemäss Abb. 4a. In den in Abb. 4b bezeichneten Vorranggebieten (BLN-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme der Reppisch und des Oberlaufs der Töss) ist zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fliessgewässer die Anwendung der Biodiversitätskurve anzustreben.»

Die im Richtplan eingetragenen Hochwasserschutz- und Biodiversitätskurven zur Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer entsprechen dabei inhaltlich den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung. Mit der zurzeit laufenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (Vorlage 4882) sind die Ziele zur Sicherung des notwendigen Raumbedarfs der Oberflächengewässer bereits im Sinne der neuen Gewässerschutzbestimmungen formuliert.

Die richtplanerischen Festlegungen zu den Vorranggebieten stellen wichtige Anhaltspunkte dafür dar, in welchen Gebieten die Biodiversitätskurve in erster Linie angewendet werden soll. Die entsprechenden Festlegungen im Richtplan haben jedoch lediglich Hinweischarakter. Bei der Gewässerraumfestlegung sind die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung verbindlich; entgegenstehende kantonale Vorgaben haben wegen des Vorrangs des Bundesrechts zurückzustehen (Art. 49 Abs. 1 BV). In den in Art. 41a Abs. 1 GSchV genannten Gebieten ist daher als Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums der oberirdischen Fliessgewässer die Biodiversitätskurve anzuwenden.

C. Umsetzung der neuen Gewässerschutzbestimmungen im Kanton Zürich

1. Grundsätze

Bei der Umsetzung der neuen Gewässerschutzvorschriften ist darauf zu achten, die Festlegung des Gewässerraums mit der gewünschten Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in Einklang zu bringen und damit das grosse Potenzial der Gewässer als Natur- und Erholungsraum besser zu nutzen. Gleichzeitig ist der Erhaltung des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen der notwendige Stellenwert einzuräumen. Mit einer raschen Umsetzung der Vorgaben soll möglichst bald ein möglichst hohes Mass an Rechtssicherheit geschaffen werden. Dabei sind die von der Gewässerraumfestlegung betroffenen privaten und öffentlichen Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen, und es ist beim Entscheid über die konkrete Ausgestaltung des Gewässerraums das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Die neuen Bestimmungen zum Gewässerraum sollen mithin im Dialog mit den Betroffenen und mit Umsicht im Kanton Zürich umgesetzt werden – im engen Austausch mit den betroffenen Verbänden, den Regionen und Gemeinden.

Die Baudirektion setzt sich zudem für eine schweizweit einheitliche Umsetzung der neuen Bestimmungen in Absprache mit dem Bund und den Kantonen ein. Entsprechende Abstimmungen sind im Rahmen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) mit dem Bund eingeleitet worden. Auf Initiative der BPUK haben das BAFU, das ARE und die Kantone ein Merkblatt zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der Gewässerschutzverordnung entwickelt und am 18. Januar 2013 veröffentlicht. Damit soll der einheitliche Vollzug der neuen Bestimmungen zum Gewässerraum im Siedlungsgebiet in den Kantonen gefördert werden. Das Merkblatt gibt den Kantonen Handlungsspielräume bei der Abstimmung der Gewässerräume mit der vorhandenen und angestrebten Siedlungsstruktur und ermöglicht insbesondere eine massvolle Verdichtung nach innen.

Der Kanton Zürich wird die in der Gewässerschutzverordnung vorgesehenen Spielräume nutzen, um sowohl den Interessen des Gewässerschutzes als auch den Anliegen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet, bei eingedolten Gewässern und im Wald sowie bei Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite über 15 m bestehen Spielräume für den Kanton. So kann der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Für zonenkonforme Bauten und Anlagen im dicht überbauten Gebiet kann zudem eine Ausnahmewillig-

gung erteilt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ein solcher Eingriff in den Gewässerraum ist jedoch nur dann möglich, wenn die öffentlichen Interessen wie der Hochwasserschutz, der Gewässerunterhalt, der Revitalisierungsbedarf und die Gewässernutzungen gewahrt bleiben. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann sich je nach den konkreten Umständen auch eine Vergrößerung des Gewässerraums als notwendig erweisen (Normbreite gemäss Gewässerschutzverordnung).

Bei eingedolten Gewässern und im Wald kann gemäss Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV unter Umständen auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Es ist vorgesehen, in diesen Fällen nur dort einen Gewässerraum auszuscheiden, wo dies aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen angezeigt ist. Am Grundsatz, dass öffentliche Gewässer nicht überstellt werden dürfen und dass ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen gegenüber den Gewässern zu Unterhaltszwecken einen genügend grossen Abstand einhalten müssen, muss festgehalten werden.

Bei Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite über 15 m soll der Gewässerraum auf der Grundlage eines Gutachtens festgelegt werden, das aufzeigt, wie viel Raum ein Gewässer mindestens benötigt, um seine natürlichen Funktionen, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sicherzustellen.

2. Umsetzung im Siedlungsgebiet

Da die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung zur Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer seit 1. Juni 2011 unmittelbar angewendet werden und damit in der Regel breitere Uferstreifen frei zu halten sind, als dies nach der Festlegung des Gewässerraums der Fall sein wird, wurden im Kanton Zürich Sofortmassnahmen ergriffen. Zum einen geschah dies mit einem Merkblatt zuhanden der Gemeinden («Änderung der Gewässerschutzverordnung zur Sicherung des Gewässerraums – Umsetzung in den Gemeinden» vom 5. Januar 2012) mit ersten Grundsätzen und Vorgaben zum Umgang mit den neuen Bestimmungen zum Gewässerraum. Zum andern wurde die Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) geändert, sodass im Rahmen von laufenden Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen sowie von Wasserbauprojekten der Gewässerraum festgelegt werden kann und damit die starre und in vielen Fällen unangemessene Uferstreifenregelung gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung entfällt. Die Verord-

nungsänderung ist auf den 1. November 2012 in Kraft getreten. Im Frühling 2013 wird ein Merkblatt für die Gemeinden sowie Planerinnen und Planer erscheinen, welches das Vorgehen zur Gewässerraumfestlegung weiter konkretisiert.

Die Gewässerschutzverordnung verpflichtet die Kantone, bis Ende 2018 den Gewässerraum festzulegen. Zur Umsetzung der neuen Vollzugsaufgaben wurde im März 2012 das «Umsetzungsprogramm Gewässerschutzgesetz» ausgelöst. Im Rahmen dieses Umsetzungsprogramms sollen die vier Hauptthemen (Gewässerraum, Revitalisierung der Gewässer, Geschiebehauhalt sowie Schwall und Sunk/Fischgängigkeit) in vier Teilprojekten erarbeitet werden.

Einen Schwerpunkt im Umsetzungsprogramm bildet das Teilprojekt zur Festlegung des Gewässerraums. Mithilfe der vier Pilotgemeinden Dietikon, Marthalen, Turbenthal und Uster werden in einem ersten Schritt das Verfahren und die Zuständigkeit für die Festlegung des Gewässerraums im Kanton geklärt. Im Rahmen dieser Pilotprojekte soll die Frage beantwortet werden, wie der Gewässerraum technisch festgelegt wird und wer für die Ausscheidung des Gewässerraums zuständig sein soll (Kanton und/oder Gemeinden). In einem weiteren Schritt sollen die Rolle der Planungsinstrumente, das geeignete Festsetzungsverfahren und der Anpassungsbedarf bei den Rechtsgrundlagen geklärt werden. Dabei soll insbesondere auch das rechtliche Gehör der Betroffenen sichergestellt werden.

Von der Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes sind verschiedene Fachstellen der Baudirektion betroffen, sodass neben dem federführenden Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft auch das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Landschaft und Natur eng in die Projektorganisation eingebunden sind. Eine wichtige Rolle in der Projektorganisation kommt überdies einer Begleitgruppe zu. Diese wird durch Vertreterinnen und Vertreter des Zürcher Bauernverbandes, des Hauseigentümergebietes Zürich, des Fischereiverbandes Kanton Zürich, des Waldwirtschaftsverbandes Kanton Zürich, der Axpo, der Zürcher Kantonalbank, des Aquaviva-Rheinaubundes, des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, des WWF, des Verbandes Zürichsee Landschaftsschutz, der Regionalplanungsgruppen, des Gemeindepräsidentenverbandes und des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute gebildet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der neuen Vollzugsaufgaben unter Berücksichtigung der Anliegen der Betroffenen geschieht und der Informationsfluss sichergestellt ist. Durch diese umfassende Mitwirkung an den künftigen Umsetzungsmodellen entstehen tragfähige, anerkannte Lösungen.

3. Umsetzung im Landwirtschaftsgebiet

Die landwirtschaftliche Nutzung entlang von offenen Gewässern ist bereits heute durch die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Gewässerschutzgesetzes und insbesondere die Anforderungen an die Landwirtschaft sowie durch die Abstandsvorschriften für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV, SR 814.81) und durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) eingeschränkt. Eine ausreichende Harmonisierung mit den neuen Gewässerraumvorschriften ist bisher indessen noch nicht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht des BAFU vom 20. April 2011 zur parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer ist mittelfristig eine Harmonisierung der Bewirtschaftungsvorschriften entlang der Gewässer anzustreben (Art. 41c GSchV, Anhang 2.5 und 2.6 ChemRRV, Art. 7 Abs. 5 DZV).

Die BPUK arbeitet gemeinsam mit der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz daran, noch offene Punkte bei der Festlegung des Gewässerraums im Landwirtschaftsgebiet zu klären. Dabei sollen zusammen mit dem BAFU, dem ARE und dem BLW Merkblätter in den Bereichen landwirtschaftliche Anlagen im Gewässerraum, Harmonisierung der Bewirtschaftungsvorschriften entlang der Gewässer und Umgang mit Fruchtfolgeflächen erarbeitet werden. Im Sommer 2013 soll diesbezüglich eine Vernehmlassung bei den Kantonen durchgeführt werden.

Der Kanton Zürich wird die Ausscheidung des Gewässerraums im Landwirtschaftsgebiet erst dann beginnen, wenn die Bundesvorgaben geklärt sind. Bevor diese nicht endgültig feststehen, gilt in der Landwirtschaft bis auf Weiteres das von der AGRIDEA, Lindau, herausgegebene Merkblatt «Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften», das 2009 an alle Landwirtschaftsbetriebe verteilt wurde.

D. Bewirkt die Festlegung des Gewässerraums eine Enteignung?

Mit der Festlegung des Gewässerraums entlang der oberirdischen Gewässer sind für die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer Beschränkungen ihres Eigentums verbunden: Einerseits besteht im Gewässerraum wie dargelegt ein grundsätzliches Bauverbot. Andererseits wird auch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Gewässerraum eingeschränkt; erlaubt ist nur eine extensive Gestaltung und Nutzung dieser Flächen.

Es stellt sich die Frage, ob diese öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen derart einschneidend sind, dass sie einer Enteignung gleichkommen. Sofern die Gewässerraumfestlegung eine solche Wirkung erzielt und damit eine sogenannte materielle Enteignung darstellt, muss das zuständige Gemeinwesen den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern den erlittenen Schaden vollumfänglich ersetzen. Führt die Gewässerraumfestlegung hingegen nicht zu einer materiellen Enteignung, ist der Eingriff ins Grundeigentum also weniger schwerwiegend, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung (vgl. hierzu das Rechtsgutachten von Christoph Fritzsche, Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung infolge der Festsetzung von Gewässerräumen, Feldmeilen 2012).

Im Einzelnen sind folgende Tatbestände zu unterscheiden:

1. Beschränkung der baulichen Nutzung eines Grundstücks

Grundsätzlich sind Beschränkungen der baulichen Grundstücksnutzung durch die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a GSchG entschädigungslos hinzunehmen. Ausnahmen können dann vorliegen, wenn bei der Parzelle eines Baugrundstücks die bestimmungsgemässe wirtschaftliche Nutzung verunmöglicht wird. Im Allgemeinen erreichen Beschränkungen der erzielbaren Ausnutzung jedoch nicht die Intensität eines enteignungsgleichen Eingriffs (Urteil vom 26. Mai 2011 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, VR.2011.0001, E. 4.1).

2. Vollständige Unüberbaubarkeit eines Baugrundstücks

Führt die Festlegung des Gewässerraums jedoch dazu, dass ein Grundstück unüberbaubar wird, ist eine materielle Enteignung und damit eine Entschädigungspflicht anzunehmen, wenn eine Überbauung in naher Zukunft faktisch und rechtlich möglich gewesen wäre. Das Fehlen einer Erschliessung oder die Notwendigkeit eines Quartierplans kann die Annahme der Überbaubarkeit in naher Zukunft aber zerstören. Keine materielle Enteignung und damit keine Entschädigungspflicht liegen jedoch in Fällen vor, bei denen der Gewässerraum ausschliesslich oder überwiegend der Gefahrenabwehr dient (Schutz vor Hochwasser).

3. Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung

Bei eingedolten Gewässern liegt keine Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung vor. Eine Entschädigung fällt daher von vornherein ausser Betracht.

Bei offenen Gewässern werden die Nachteile aus den Nutzungsbeschränkungen dadurch weitgehend abgegolten, dass die genutzten Flä-

chen des Gewässerraums als ökologische Ausgleichsflächen (Art. 68 Abs. 5 GSchG) gelten; die betroffenen Landwirte erhalten dafür Beiträge gemäss Art. 40 ff. DZV. Zudem ist die landwirtschaftliche Nutzung ohnehin durch das Gewässerschutzgesetz sowie die Abstandsvorschriften der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und durch den Schutz der Ufervegetation im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) eingeschränkt.

Als Grundsatz kann festgehalten werden, dass in aller Regel die Festlegung des Gewässerraums keine Enteignung bewirkt. Ausnahmen sind nur in sehr geringem Masse zu erwarten.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 92/2012 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi